

VKSO | 4500 Solothurn

Amt für Gesellschaft und Soziales  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Solothurn, 22. Februar 2023

## **Änderung des Sozialgesetzes – Einführung der frühen Sprachförderung/ Öffentliches Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schaffner  
Sehr geehrte Damen und Herren

Vorab möchte Ihnen der Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn (VKSO) bestens danken, für die Gelegenheit, zur vorliegenden Änderung des Sozialgesetzes, im Rahmen der durchgeführten Vernehmlassung, Stellung nehmen zu können.

Die frühe Sprachförderung ist einer der wichtigsten Erfolgsfaktoren für einen guten Start eines Kindes in seine Bildungskarriere, fördert zudem eine erfolgreiche Integration und spart Kosten im Bereich Heilpädagogik und Deutschzusatz auf Volksschulebene ein.

### **Stellungnahme des VKSO zum Vernehmlassungsentwurf Einführung frühe Sprachförderung**

Wie wir im Prozess zur geplanten Umsetzung festgestellt haben und dem Vernehmlassungsentwurf entnehmen können, wurden die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht aktiv in die Ausarbeitung involviert, sondern es ist nur noch von Spielgruppen die Rede. In der Begleitgruppe wurde durch ein Vorstandsmitglied des VKSO darauf aufmerksam gemacht.

Die Kindertagesstätten, als professionell geführte Institutionen mit Fachpersonal, sind mindestens gleich zu behandeln und aktiv miteinzubeziehen, da sie bereits über ein Sprachkonzept verfügen und tagtäglich aktiv frühe Sprachförderung umsetzen. Frühe Sprachförderung ist nicht als niederschwelliges Angebot zu definieren.

Im Pilotprojekt wurden nur Daten aus den Spielgruppenbesuchen ausgewertet, Studien aus dem Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung wurden nicht berücksichtigt. Diverse Studien zeigen wiederholt dieselben Ergebnisse wie aus dem Pilotprojekt. Die Vernehmlassung weist mehrmals darauf hin, dass primär Spielgruppen zu berücksichtigen sind. Die frühe Förderung der Kinder ist Ziel dieser beider Angebote, daher ist eine Bevorzugung der Spielgruppen nicht angezeigt resp. unbegründet.

Kitas sind zwingend gleichzustellen, da sie zudem der Aufsicht des Kantons unterstellt und von diesem reguliert sind, was bei Spielgruppen nicht der Fall ist. In der Kurzfassung sind die familienergänzenden Angebote/ Kitas erwähnt, danach gehen diese leider völlig unter und es ist nur noch von Spielgruppen die Rede.

Auf Grund dessen stellen wir auch fest, dass die Gemeinden die Kitas in die Umsetzung der frühen Sprachförderung teils nicht miteinbeziehen, sondern nur im Spielgruppenbereich abstützen.

Folgende Änderungen erachten wir als notwendig:

### **Vernehmlassung Abs. 2.2**

Die frühe Sprachförderung soll möglichst im Rahmen von bestehenden Angeboten erfolgen. Wo keine passenden Angebote bestehen, müssen diese neu geschaffen werden. Zu den bestehenden Angeboten zählen in erster Linie Spielgruppen. Diese nehmen bereits heute eine wichtige Rolle in der Entwicklung der Kinder ein. Sie dienen nicht nur der Betreuung von Kindern, sondern erfüllen einen wichtigen Förderauftrag und legen entscheidende Grundsteine für das spätere Lernen von Kindern. Gemäss Spielgruppenumfrage 2018 verfügen 90 Gemeinden über mindestens eine Spielgruppe. Besteht die Möglichkeit oder der Bedarf, können auch Kindertagesstätten miteinbezogen werden. Schliesslich kann die Aufgabe auch in einer Verbundlösung zwischen den Einwohnergemeinden erbracht werden.

### **Ändern in (grün):**

Die frühe Sprachförderung soll möglichst im Rahmen von bestehenden Angeboten erfolgen. Wo keine passenden Angebote bestehen, müssen diese neu geschaffen werden. Zu den bestehenden Angeboten zählen Spielgruppen oder die familienergänzende Kinderbetreuung (KITAS). Diese nehmen bereits heute eine wichtige Rolle in der Förderung der Entwicklung der Kinder ein. Sie erfüllen einen wichtigen Förderauftrag und legen entscheidende Grundsteine für das spätere Lernen von Kindern. Gemäss Spielgruppenumfrage 2018 verfügen 90 Gemeinden über mindestens eine Spielgruppe. Schliesslich kann die Aufgabe auch in einer Verbundlösung zwischen den Einwohnergemeinden erbracht werden.

### **Begründung:**

Kindertagesstätten bilden bereits heute einen wichtigen Bestandteil der frühen Förderung. Integration, Sozialisation, altersgerechte Bildung, Sprachförderung sind Bestandteil der pädagogischen Konzepte. Sie dienen nicht nur der Betreuung, sondern nehmen eine wichtige Rolle in der Entwicklung und Bildung der Kinder ein. Sie vereinbaren Familie, Beruf und frühe Förderung. In Anbetracht, dass der Kanton Solothurn derzeit eine neue gesetzliche Grundlage für die staatliche Mitfinanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung erarbeitet und davon auszugehen ist, dass die frühe Sprachförderung ein Bestandteil dieser Grundlage bilden wird, ist diesem Aspekt grosse Beachtung zu schenken. Ein Grossteil der Gemeinden, welche über Betreuungsgutscheine verfügen, fördern bereits heute die frühe Sprachförderung, indem sie von den Betreuungseinrichtungen ein Sprachkonzept zur Sprachförderung verlangen. Zudem können Kinder in der familienergänzenden Kinderbetreuung bereits im Säuglings- resp. Kleinkindalter integriert, sozialisiert und in der Sprache gefördert werden.

### § 106bisbis (neu)

In Abs. 2 Bst. b wird das Angebotsobligatorium verankert. Danach sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot sicherzustellen. Dieses Angebot ist so auszugestalten, dass Kinder, die sich im Jahr vor dem obligatorischen Schuleintritt befinden, von diesem Gebrauch machen können. Anders verhält es sich mit Blick auf jüngere Kinder. Die Einwohnergemeinden können auch hier ein Angebot bereitstellen, müssen dies aber nicht. Die frühe Sprachförderung soll in erster Linie im Rahmen von bereits bestehenden Angeboten erfolgen. In Betracht kommen primär Spielgruppen, aber auch die familienergänzenden Betreuungsangebote, wozu insbesondere die Kinderhorte und Kindertagesstätten zählen.

#### Ändern in:

In Betracht kommen Spielgruppen und die familienergänzenden Betreuungsangebote, wozu insbesondere die Kinderhorte und Kindertagesstätten zählen.

#### Begründung:

Zu den bereits bestehenden Angeboten gehören die Spielgruppen und die familienergänzenden Betreuungsangebote. Der Ausdruck primär lässt darauf schliessen, dass Spielgruppen zu bevorzugen sind.

### § 107 Abs. 1 (geändert)

Die Änderung von Bst. b ist angezeigt, da Spielgruppen nicht zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zählen. Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung sind darauf ausgerichtet, den Eltern das Ausüben einer Erwerbstätigkeit oder das Absolvieren einer Ausbildung zu ermöglichen. Bei den Spielgruppen steht nicht diese Vereinbarkeit, sondern vielmehr die Sozialisation und die frühe Förderung der Kinder im Vordergrund.

#### Ändern in:

Die Änderung von Bst. b ist angezeigt, da Spielgruppen nicht zu den Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung zählen. Beide Angebote, die der Spielgruppen wie auch die der familienergänzenden Kinderbetreuung leisten jedoch Ihren Beitrag an die frühe Förderung.

#### Begründung:

Ihre Begründung lässt darauf schliessen, dass Sozialisation und die frühe Förderung und Bildung nur einen geringen oder keinen Stellenwert in der familienergänzenden Kinderbetreuung haben. Diese aber einen sehr wichtigen und grossen Bestandteil der familienergänzenden Kinderbetreuung darstellen.

Wir danken im Voraus, dass unsere Vernehmlassungseingaben berücksichtigt werden und sind überzeugt, dass die Kitas im Bereich der frühen Förderung und frühen Sprachförderung die wichtigsten Institutionen sind, welche über ausgebildete Fachpersonen EFZ im Bereich der frühen Förderung verfügen und zudem bereits der Regulierung des Kantons Solothurn unterstellt sind.

Freundliche Grüsse



Corina Dreier - Gebauer  
Präsidentin Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn

**Verein Kindertagesstätten Kanton Solothurn**

4500 Solothurn

032 512 21 11

[www.vkso.ch](http://www.vkso.ch)